



Bürgerinformation zur Dorfentwicklung

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) (Stand: 02/18)

Was wird gefördert?

- Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen.
- Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung.
- Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. ^{1, 2)}
- Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen.
- Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens. ²⁾
- Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild. ¹⁾
- Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz. ¹⁾
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen. ¹⁾
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken. ¹⁾
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern. ¹⁾
- Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer.
- Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstyp. Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten. ¹⁾
- Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe.
- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit den beiden vorgenannten Projekten.
- Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes.

1) Vorlage einer Bedarfsanalyse bzw. Markt- und Standortanalyse erforderlich.

2) Nur Landwirte/innen i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG ⇒ Nachweis erforderlich.

Antragstellung / Förderhöhe

Die Förderanträge sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bis zum **15. September** eines Jahres einzureichen.

Zuvor muss die Gemeinde und das mit der Umsetzungsbegleitung beauftragte Planungsbüro u. a. zu der Frage Stellung nehmen, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt.

Private Zuwendungsempfänger erhalten bis zu 25 % Zuschüsse, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke bis zu 30 %. Befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Fördersatz bei privaten Zuwendungsempfängern um 5 % erhöht werden.

Der Fördersatz für gemeinnützige Vereine beträgt bis zu 73 %.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 Euro werden nicht gefördert.



Private Zuwendungsempfänger erhalten höchstens einen Zuschuss von 50.000 EUR pro Objekt. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördertatbeständen festgelegt.



Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Nachweis notwendig).



Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können eigene Arbeitsleistung mit bis zu 60 % des (Netto-)Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden.



Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde (ArL) bis zum 15. September eines Jahres einzureichen.



Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden oder im Internet unter <http://www.arl-lw.niedersachsen.de/dorfentwicklung/> heruntergeladen werden

Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Gefördert werden:

- Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen
- Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen
- Diversifizierung eines Unternehmens in andere Bereiche der Grundversorgung
- Dienstleistungen zur Mobilität
- Erwerb bebauter Grundstücke für anschließende Investitionen

Zu den förderfähigen Kosten der Investitionen gehören:

- Gebäude (auch Innenausbau, soweit für die Funktion des Förderobjektes erforderlich)
- Anlagen
- Maschinen

Zu erfüllende Anforderungen:

- Investition dient der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung
- Antragsteller ist eigenständiges Kleinstunternehmen (< 10 Personen in Vollzeit beschäftigt und Jahresumsatz/Jahresbilanz max. 2 Mio. Euro)
- Antragsteller verfügt über die erforderliche Qualifikation zur Führung eines Betriebes
- Vorliegen eines Wirtschaftskonzepts
- Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Kein Förderausschluss gemäß Ziffer 12.2.2 ZILE

Der Fördersatz beträgt 35 % der förderfähigen (Netto-)Ausgaben (befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden), die Höchstzuwendung beträgt max. 200.000 Euro in drei Jahren bei einem Mindestinvestitionsvolumen i.H.v. 10.000 Euro (netto).

Ansprechpartner:

Samtgemeinde Bevern:

Volker Lönneker
Angerstraße 13A, 37639 Bevern
Tel.: 05531/9944 – 14
E-Mail: volker.loenneker@bevern.de

Umsetzungsbegleitung:

planungsgruppe puche
Häuserstraße 1, 37154 Northeim
Tel.: 05551/58 905 – 15
E-Mail: bianka.von.rodén@pg-puche.de